

36 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber 1968,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955 ab-
geändert und neuerlich ergänzt wird

Vorliegender Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat eine
Änderung der Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 zum Ziel um u.a.
das Zollverfahren zu vereinfachen und den Erfordernissen Rech-
nung zu tragen, die sich aus der enormen Steigerung des Waren-
verkehrs über die Grenze im letzten Jahrzehnt ergeben haben.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzes-
beschluß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 13. Feber 1968
einer Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, gegen
den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu er-
heben.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt somit der Finanz-
ausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Feber
1968, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955
abgeändert und neuerlich ergänzt wird, ^{wird} kein Einspruch erhoben.

Wien, am 13. Feber 1968

Ing. W a g n e r
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann